

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß

### § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB nur per E-Mail

#### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

#### Gemeinde

|  |   |
|--|---|
| <b>Gemeinde Hohenkammer</b>  |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Flächennutzungsplan</b>                         | <input type="checkbox"/> <b>mit Landschaftsplan</b> |
| <input type="checkbox"/> <b>Neuaufstellung</b>   |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>13. Änderung</b>                                |   |
| <b>für das Gebiet "SO Abfallverwertung Niernsdorf"</b>                                 |   |
| <input type="checkbox"/> <b>Bebauungsplan-Neuaufstellung</b>                           |   |
| <b>für das Gebiet</b>  |   |
| <input type="checkbox"/> sonstige Satzung  |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Frist für die Stellungnahme bis: 21.01.2020</b> |   |

#### Träger öffentlicher Belange

|   |
|---|
| Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefonnummer):   |
| Landratsamt FS, Gesundheitsamt, Johannisstr. 8, 85354 Freising  |
| <input type="checkbox"/> Keine Äußerung   |
| <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen |
| <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können                    |

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägungen nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)  
Einwendungen

Brände und daraus resultierende gesundheitliche Gefahren für Mitarbeiter und Anwohner:

Laut FNP-Gutachten der EGL-GmbH vom 09.07.2019 (Seite 6 der Begründung) müssen keine baulichen oder technischen zur Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen getroffen werden. Hiergegen wird folgendes eingewandt:

In Recycling-Anlagen kommt es gehäuft zu Bränden (Recyclinghof München, Aubing, Wörth a.d.Isar...). In der Abfallverwertung Niernsdorf kam in 2019 bereits zu zwei Brandereignissen. Am 1.4.2019 kam es zu einem Schwelbrand mit so starker Rauchentwicklung, dass das Löschen nur mittels schwerem Atemschutz möglich - und wegen potentiell giftiger Gase aus Plastikmaterialien auch dringlich geboten war.

Die Anwohner wurden aufgefordert, Fenster und Türen zu schließen.

Das schwelende Material musste ins freie Gelände gefahren (ausgebreitet) werden und konnte erst dann effektiv gelöscht werden.

Die Ursache konnte nicht geklärt werden, vermutet wurde ein sog. Fehlwurf.

Zunehmend häufige sind es Lithium-Akkus z.B. von Smartphones, die bei mechanischer Schädigung und Eindringen von Feuchtigkeit explodieren können. Die Abfallverwertung Niernsdorf beinhaltet die Verwertung von Elektro- und Elektronikabfällen.

In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich eine Biogasanlage. Wie wir von damit betrauten Beamten der Gewerbeaufsicht wissen, sind Leckagen bei Gasleitungen von Biogasanlagen keine Seltenheit. Bei starken Winden und Funkenflug kann es zu einer Ausbreitung von Bränden vom Betriebsgelände aus auf die umgrenzende Hecke und von da aus auf die nur wenige Meter (max. 50 m) entfernte Biogasanlage kommen.

Durch Funkenflug auf eine Gasleckage könnte es zu einem Großbrandereignis kommen, möglicherweise mit Ausbreitung auf weitere Gebäude (Schweinemastbetrieb, Betriebs- und geplante Wohngebäude des Abfallverwertungsbetriebes, Gebäude der Ortschaft Niernsdorf) – mit entsprechenden Gefahren für Leben und Gesundheit.

Bei den vorherrschenden Windrichtungen (Westwinde, Süd-West-Winde) und Erweiterung von Betriebsgeländes und Grenzheckenbepflanzung nach Westen wird die o.g. dargelegte Gefahr einer Ausbreitung von Bränden über das Betriebsgelände hinaus auf Gasleckagen der Biogasanlage zusätzlich verstärkt.

Rechtsgrundlage:

Dominoeffekt im Sinne der Störfallverordnung § 15 (bzw. Art. 9 der RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012),  
§3 Absatz 5c BImSchG § 15 Domino-Effekt(1)

"Die zuständige Behörde hat gegenüber den Betreibern festzustellen, bei welchen Betriebsbereichen oder Gruppen von Betriebsbereichen auf Grund ihrer geographischen Lage, ihres Abstands zueinander und der in ihren Anlagen vorhandenen gefährlichen Stoffe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störfällen bestehen kann oder diese Störfälle folgenschwerer sein können."

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)12. BImSchVAusfertigungsdatum, Stand 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Möglichkeiten der Überwindung:

Es ist u.E. zu prüfen, ob es im Bereich der Verwertungsanlage Niernsdorf und benachbarter Betriebe (Biogasanlage, Schweinemastbetriebe) zu einem sog. Dominoeffekt bzgl. Brandereignisse kommen kann, ob ein angemessene Sicherheitsabstand zur Biogasanlage angesichts der vorherrschenden Windrichtung (West- und Südwestwinde) nicht nur im Hinblick auf leicht brennbare Abfälle (wie Plastikfolien und Elektronikschrott, z.B. Lithium-Akkus) sondern auch im Hinblick auf die sich unmittelbar an die Abfallberge anschließende und ebenfalls eine potentiell erheblich Brandlast darstellende Hecke, die das Gelände (auch nordseitig, in der Nähe der Siloanlage) umgrenzt, eingehalten ist (§3 Absatz 5c BImSchG).

Es ist zu prüfen ob ein Brand-Überwachungs- bzw. Frühwarnsystem (über die bereits bestehenden Brandschutzpläne und bereits angewandten Maßnahmen zu Verhinderung von Bränden – Stichwort „Fehlwurf“ - hinausgehend) eingerichtet werden muss.

Sonstige fachliche Information und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

**Freising , 13.01.2020**

Dr.Ulrich Randolph-Weiß,  
Internist, Notfallmedizin,  
Arzt im ÖGD, Gesundheitsamt Freising

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Dienstbezeichnung